



Satzung der

Burschen– und Mädchenschaft „Die Stoarätz“

Cleeberg e. V.

vom 16. November 2009

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein wurde am 10. September 2009 gegründet.
- 2.) Der Verein trägt den Namen: Burschen- und Mädchenschaft „Die Stoarätz“ Cleeberg
- 3.) Sitz des Vereins ist in 35428 Cleeberg.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Er strebt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins an.

§2: Zweck und Ziele

- 1.) Der Verein ist auf freiwilliger Basis aufgebaut und bezweckt die Förderung von Gemeinschaft und Geselligkeit durch regelmäßige Zusammenkünfte, die Fortführung und Pflege alter Traditionen in Cleeberg, sowie die Kontaktpflege mit anderen Vereinen gleicher und anderer Art, auch außerhalb von Cleeberg.
- 2.) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Politische, religiöse oder rassistische Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 3.) Der Verein betreibt keine Wirtschaftspolitik.
- 4.) Der Verein ist 2009 in das Vereinsregister der Stadt Gießen einzutragen.

§3: Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und höchstens 35 Jahre alt ist.
- 1.2.) Passives Mitglied (Förderer) kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte jedoch einen Bezug zu Cleeberg haben.
- 2.) Anträge auf Mitgliedschaft erfolgen schriftlich an den Vorstand. Minderjährige haben zu ihrer schriftlichen Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur:
 - a) Vereinsmitgliedschaft
 - b) Ausübung der Mitgliederrechte (z.B. Stimmrecht, Vorstand)

schriftlich nachzuweisen.

§4: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Der Jahresbeitrag ist bei Austritt bzw. Ausschluss des laufenden Jahres voll zu zahlen
- 3.) Der Vorstand kann nach Gewährung von ausführlichen Gehör Mitglieder ausschließen, wenn:
 - a) die Satzung in grobem Maße verletzt wurde.
 - b) ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, den Ruf und das Ansehen des selbigen schädigt oder ihm auf eine andere Weise Schaden zufügt.
 - c) ein Mitglied die Gemeinschaft und das Vereinsleben in irgend einer Form stört oder sich Anweisungen der Vereinsorgane widersetzt.
 - d) Über den Ausschluss aus dem Verein, entscheidet der Vorstand endgültig mit Stimmenmehrheit
- 4.) Sollte ein Mitglied Einwände gegen einen Ausschluss haben, so kann es nach Kenntnis eines schriftlich begründeten Ausschlusses innerhalb eines Monats einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einreichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern abschließend über den Ausschluss, wobei sich die betreffende Person der Stimme zu enthalten hat.
- 5.) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden eventuell noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht beendet. Noch vorhandenes Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.

§5: Rechte der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) alle gebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

- b) seine Stimme in der Mitgliederversammlung abzugeben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- c) Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der eingeladenen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit über die Ergänzung der Tagesordnung.

§6: Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Verein nach Kräften zu unterstützen und sich an die Satzung des Vereines zu halten, sowie den Ruf und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen.
 - b) zugewiesene Dienste gewissenhaft durchzuführen.
 - c) für aktive und passive Mitglieder besteht eine Dienstpflicht, die einen Dienst pro Kalenderjahr umfasst.
 - d) das zur Benutzung oder Aufbewahrung überlassene Eigentum der Burschen und Mädchenschaft sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust ist in voller Höhe zu ersetzen.
 - e) der in der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag in voller Höhe und zum 31. Januar eines jeden Kalender Jahres zu zahlen.

§7: Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- 1.) Es werden ein Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.
- 2.) Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§8 Organe der des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2.) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9: Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig hält oder ihm ein entsprechender Antrag vorliegt, der von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschrieben ist. Die Mitgliederversammlung muss nach Eingang eines entsprechenden Antrages binnen sechs Wochen abgehalten werden.
- 3.) Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei die Frist am Tag der Zustellung beginnt und am Vortage der Sitzung um 24.00 Uhr endet.
- 4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die anderen Organe der Burschen- und Mädchenschaft bindend.
- 5.) Ein Beschluss ist auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn sich alle Mitglieder schriftlich mit dem Beschluss einverstanden erklären.
- 6.) Bei Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Versammlung bestimmt.
- 8.) Bei Bedarf kann ein von der Versammlung gewählter Wahlausschuss die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge übernehmen. Auf entsprechenden Antrag muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden. Sollte dabei das glei-

che Ergebnis herauskommen, so entscheidet das Los.

- 9.) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sofern das Ehrenmitglied kein Vereinsmitglied ist, kann es an den Vereinsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§10: Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Stimmberechtigten:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) 3 Beisitzer

und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

- 2.) Scheidet während der Vorstandswahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Restvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl (Kooptation) bis zum Ablauf der jeweiligen Vorstandsamtwahlperiode ergänzen.
Für die Einladung der Kooptationssitzung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung für deren Einladung und Protokollierung entsprechend.
- 3.) Jeder Vorgeschlagene hat zu erklären, ob er bereit ist zu kandidieren. Nach der Wahl haben die Gewählten direkt gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

4.) Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne §26 BGB ist:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer

Jeweils zwei von ihnen, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam. Der Vertretungsberechtigte Vorstand besteht nur aus Volljährigen.

- 5.) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ein zuberufen, auf ihnen beschließt der Vorstand, die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht nötig. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Monat tagen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender und ein weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist, insbesondere über Beschlüsse, Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.) Die Protokolle können bei der Mitgliederversammlung auf Antrag eingesehen werden.

§11: Ausschüsse

- 1.) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Vereinsaufgaben einrichten. Dazu ist der Zweck, die personelle Zusammensetzung, die Zeitdauer und der Name des Ausschusses jeweils genau festzulegen. Der Ausschuss kann aus seinen Mitgliedern einen Sprecher berufen, der dem Vorstand verantwortlich ist.

§12: Finanzordnung, Kassenprüfung

- 1.) Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, außer ihm darf kein anderes Vorstandsmitglied Zahlungen in Empfang nehmen oder quittieren, mit Ausnahme seines Stellvertreters. Barbeträge über 150.- sind schnellstmöglich auf das Konto der Burschen- und Mädchenschaft einzuzahlen.
- 2.) Auf der Jahreshauptversammlung werden von den Mitgliedern jedes Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens einmal jährlich muss die Kasse und die Buchführung von den Kassenprüfern rechtzeitig auf Grund und Höhe der Beträge, vor der Jahreshauptversammlung, geprüft werden. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig, solange die Kassenprüfer nicht zwei Jahre hintereinander geprüft haben. Beanstandungen der Kassenprüfer sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§13: Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§14: Geschäftsordnung

- 1.) Zur weiteren Abwicklung seiner Tätigkeiten kann sich die Burschen- und Mädchenschaft einer Geschäftsordnung bedienen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und darf in keinem Punkt gegen die Satzung der Burschen- und Mädchenschaft verstoßen; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§15: Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vermögen wohltätigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

§16: Jugendschutzgesetz

- 1.) Für alle minderjährigen Mitglieder gilt das Jugendschutzgesetz.

Gründung des Vereins

Die Gründer waren:

Benedikt Lang
Moritz Jung
Simon Heep
Janosch Baumann
Viktor Arabin
Eva Tonhäuser
Thomas Heep
Toni Kürschner
René Arabin

und gründeten den Verein am 10. September 2009.

Eintragung des Vereins

Der Verein wurde am 30. November 2009 in das Vereinsregister des Amtsgericht Gießen, in das Registerblatt VR 4329 eingetragen.

Bankverbindung

Kreditinstitut: Volksbank Mittelhessen
Bankleitzahl: 513 900 00
Kontonummer: 70454203

